

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Masterstudiengang „Informatik“ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg (Zulassungsordnung Informatik – ZulO-Inf-FHB)**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik als Satzung:

**§ 1  
Zweck der Ordnung**

(1) Die Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Die Aufnahme erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

**§ 2  
Voraussetzungen für den Zugang**

(1) Zum Master-Studium können Absolventen der Bachelorstudiengänge „Informatik“ und „Computing and Media“ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg zugelassen werden.

(2) Bewerber können für das Masterstudium zugelassen werden, wenn sie über ein einschlägiges Fachhochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder äquivalenten Abschluss verfügen. Als einschlägig werden Abschlüsse in Informatik oder verwandten Studiengängen anerkannt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens „gut“ betragen. Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**§ 3  
Zulassungsbeschränkungen**

Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung (HVVBbg) des Landes Brandenburg und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl ausschließlich nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den  
30.08.2005

Diese Ordnung wurde vom Präsidenten am 30.08.2005 genehmigt und dem MWFK angezeigt.